



## Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Zentralstelle/Ministerbüro  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

|                                |                                     |                  |                            |                     |
|--------------------------------|-------------------------------------|------------------|----------------------------|---------------------|
| Ihre Nachricht/<br>Ihr Zeichen | Unser Zeichen<br>LAG-IHK_2021-09-16 | Gesprächspartner | Durchwahl<br>Tel./Fax<br>/ | Datum<br>16.08.2021 |
|--------------------------------|-------------------------------------|------------------|----------------------------|---------------------|

## Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können.

Auf folgende Punkte weisen wir Sie aus Sicht der Unternehmerschaft hin:

- In § 2 Abs. 1 werden nunmehr vier **Indikatoren** für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung definiert. Dabei erscheinen die „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung“ (Nr. 2) und der „Belastungswert Normalstation“ (Nr. 3) redundant. Letzterer Indikator sollte gestrichen werden. Die Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzupassen. Perspektivisch kann stattdessen als weiterer Indikator die Anzahl der gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen aufgenommen werden.
- Wir weisen erneut daraufhin, dass der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.08.2021 den Ländern ausdrücklich die **Möglichkeit zur Aussetzung der 3G-Regelung** (TOP 2 Punkt 4 MPK-Beschluss) auch bei einem Inzidenzwert über 35 und unter Berücksichtigung weiterer Indikatoren wie der Hospitalisierung einräumt. Im vorliegenden Entwurf der nächsten Sächs. Corona-Schutz-VO wird dieser Beschluss weiterhin nicht umgesetzt. Die Hospitalisierung in Form der „Vorwarnstufe“ und „Überlastungsstufe“ wird erneut nur als limitierender Faktor definiert, der bei Überschreitung Einschränkungen vorzieht oder verschärft (§ 2 Abs. 4 und 5 in Kombination mit §§ 8 und 9). Auch vor dem Hintergrund, dass die Inzidenzschwellen 50 und 35 mit der jüngsten Novelle im Infektionsschutzgesetz ersatzlos gestrichen wurden, ist dies den davon betroffenen Gewerbetreibenden nicht vermittelbar. **Sofern die Hospitalisierungsquote unterhalb einer bestimmten Schwelle bleibt, sollte gemäß MPK-Beschluss (!) die 3G-Regelung auch bei Überschreitung der entsprechenden Inzidenz nicht zur Anwendung kommen!**

Zudem sollten, ausgehend von der Entwicklung des Impfgeschehens, die Inzidenzschwellen vereinfacht und erhöht werden, konkret auf nunmehr nur noch zwei Schwellenwerte - 50 und 100.

- § 6a installiert das **2G-Optionsmodell** für sämtliche Einrichtungen, Geschäfte, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstige Angebote. Vorangestellt sei, dass vor dem Hintergrund des aktuellen Impfstatus und der umfangreichen Erfahrungswerte der Unternehmen mit dem SARS-CoV-2-Virus die Entscheidung nicht jene zwischen 2G oder 3G, sondern allenfalls jene zwischen 3G oder der – siehe IfSG – Aussetzung der G-Regelungen sein darf. Die politische Leitlinie, den Druck auf Impfunwillige zu erhöhen, darf nicht auf Unternehmerinnen und Unternehmer in Form der Auseinandersetzung mit ungeimpften Kunden/Gästen übertragen werden. Auf keinen Fall dürfen mit Einführung des 2G-Optionsmodells die Voraussetzungen für 3G verschärft werden!

Zudem erkennen wir in dem vorliegenden VO-Entwurf eine deutliche Rechtsunbestimmtheit hinsichtlich der praktischen Umsetzung von 2G. Laut VO ist die Voraussetzung hierfür die Gewährleistung, dass „*ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen*“. Unter dieser Formulierung verstehen wir auch Beschäftigte und Personal dieser Einrichtungen. Dafür haftet nach § 17 Abs. 2, Nr. 2e der Betreiber/Veranstalter/Unternehmer.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es auch nach der letzten Novelle des Infektionsschutzgesetzes in den allermeisten Branchen **keine Auskunftspflicht von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern bezüglich ihres Impfstatus gibt** (siehe IfSG § 36 Abs. 1-3). Arbeitgebern ist es somit schlicht nicht möglich, das 2G-Optionsmodell nach § 6a rechtsicher umzusetzen, wenn mit „anwesenden Personen“ tatsächlich auch Beschäftigte/Personal gemeint sind. Der § 6a ist dementsprechend zu präzisieren.

- Sachsen steuert auf eine Impfquote von 60 % zu. Dennoch sind derzeit strengere Kontakt- und Wirtschaftseinschränkungen als zur gleichen Zeit letztes Jahr bei einer Impfquote von damals 0 % zu verzeichnen. Daher halten wir es für verhältnismäßig, die **Mindestabstände** für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Abs. 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 **für die 3G-Regelung aufzuheben** (§ 5 Abs. 2 Sächs. Corona-VO in Kombination mit der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 des Sächsischen Sozialministeriums). Durch Testung nachweislich gesunde Personen stellen beispielsweise in der Innengastronomie – unter Einhaltung entsprechender Hygieneauflagen – keine weitergehende Gefahr dar. Auf der anderen Seite werden Unternehmen durch die Einhaltung der Mindestabstände aktuell weiterhin in ihrer Gewerbefreiheit eingeschränkt.
- Mit § 6 Abs. 3 Satz 1 wird explizit verlangt, dass in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr **Maske** getragen werden muss. Um Rechtsunsicherheiten und Auslegungsfragen zu vermeiden, ist § 6 Abs. 2 Nr. 6 unbedingt beizubehalten. Der Verweis auf § 6 Abs. 2 Nr. 7 greift zu kurz.
- Für die **Impf- und Testnachweise** ist nach § 4 Abs. 6 neben der Vorlage des eigentlichen Tests auch die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweispapier im Original gefordert. Dieser Halbsatz sollte entfallen, weil es gegenwärtig keine (gesetzliche) Grundlage für eine solche Dokumentenprüfung durch nichtstaatliche Stellen gibt.
- Nach § 2 Abs. 2 müssen sich Unternehmer und Bürger die aktuellen Zahlen stets unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> einzeln heraussuchen. Das kostet Zeit und Nerven. Sicher halten die Gemeinden auch entsprechende Informationen bereit, eine **Gesamtübersicht** mit konkreten Zahlen wäre dennoch besser. Sachsen sollte sich Thüringen zum Beispiel nehmen und eine Internetseite einrichten, auf

der die Informationen auf einen Blick überschaubar sind: <https://www.tmasgff.de/fruehwarn-system>.

- Der in § 3 empfohlene Einsatz der **Corona-Warn-App** für die digitale Kontakterfassung ist auch an die Gesundheitsämter durchzustellen. Hier sind uns Fälle bekannt, wo der Einsatz der App aufgrund der anonymisierten Daten als nicht ausreichend eingestuft wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden